

# 2010 - Das Internationale Jahr der Biodiversität und die Lage des Artenschutzes hierzulande

Wilhelm Breuer

## Vorbemerkung

Werden Menschen in Deutschland auf der Straße gefragt, welche Arten vom Aussterben bedroht sind, fallen ihnen Gorillas im Bergwald, Tiger auf Sumatra und – Knut sei Dank – Eisbären in der Arktis ein. Zu viel mehr reicht das Bewusstsein nicht. Es reicht vor allem in die Ferne.

Dass Deutschland selbst ein Notstandsgebiet des Artenschutzes ist, kommt den Wenigsten in den Sinn. Sterben Arten nicht vorzugsweise dort aus, wo Bevölkerung und Armut oder auch die Wirtschaft unkontrolliert wachsen, Regenwald gerodet wird oder Öl ins Meer strömt? Ist hingegen Deutschland nicht das Land garantierter Nachhaltigkeit, umsichtiger Umweltfolgenabschätzung und geordneter Entwicklung. Und nicht auch des übersteigerten Natur- und Umweltschutzes?

Die Wirklichkeit stimmt mit der Selbstwahrnehmung nicht überein. In Deutschland ist der Fortbestand der Hälfte der hier vorkommenden 76.000 Pflanzen- und Tierarten bedroht – nicht etwa eines tatsächlichen oder vermeintlichen Klimawandels wegen, sondern aufgrund verschiedenster nicht hinreichend an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepasster Landnutzungen.

Exemplarisch zeigt sich dies auf drei aktuellen Problemfeldern des Naturschutzes, genauer des Vogelartenschutzes, auf die hier der Blick gelenkt werden soll. Dort zeigt sich: das Aussterben ist geplant, bisweilen banal und nicht selten subventioniert. Bei aller Unterschiedlichkeit der Probleme ist ihnen eines gemeinsam: Sie werden in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung kaum als Naturschutzproblem wahrgenommen.

Das von den Vereinten Nationen ausgerufenen Internationale Jahr der Biodiversität sollte deswegen nicht zuletzt in Deutschland begangen werden. Allerdings vielleicht am wenigsten mit den üblichen politisch korrekten Kampagnen gegen einen Klimawandel, sondern mit einem tatsächlichen Politikwechsel.

## Bauland: Das geplante Aussterben

Täglich werden in Deutschland mehr als 100 ha Boden für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr bebaut. Die Bebauung erfolgt nicht planlos, sondern geplant. In den Planungsverfahren sind Natur und Landschaft und die sie besiedelnden Arten keineswegs rechtlos, vielmehr ist Naturschutz

geltendes Recht. Der Schutz ist vor allem die Sache der seit 35 Jahren geltenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie weist allerdings eine Reihe von Schwachstellen und Schwächen auf:

*Erstens:* Die Eingriffsregelung untersagt nicht den Eingriff an sich, sondern nur solche Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können – und dies auch nur, soweit dem Schutz von Natur und Landschaft ein Vorrang vor dem Eingriffsinteresse zuerkannt wird. Die Entscheidung darüber liegt zumeist nicht bei der Naturschutzbehörde. Die Erfahrung zeigt, dass nahezu keinem Eingriff aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Zulassung versagt wird.

*Zweitens:* Die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt sich deshalb nahezu ausschließlich auf die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen oder – falls diese nicht möglich sind – auf eine Geldabgabe des Eingriffsverursachers für Naturschutzprojekte. Insofern ist die Eingriffsregelung bestenfalls auf die Bewältigung von Eingriffsfolgen ausgerichtet ein bloßer Reparaturbetrieb, Nachsorge und eben – ganz im Unterschied zum Selbstverständnis der Umweltpolitik – keine Vorsorge.

*Drittens:* Auch ist allen Beteiligten klar, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff von Kompensation mehr verspricht als gehalten werden kann. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen, wobei der Ausgleich nur bezüglich ausgewählter Funktionen oder Werte erfolgt und als Konsequenz davon andere Funktionen und Werte ohne Kompensation bleiben.

*Viertens:* Die finanziellen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen bewegen sich zumeist deutlich unter 5 % bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. So gesehen bewegen wir uns in der naturalen wie in der monetären Kompensation im Finanzvolumen für „Kunst am Bau“.

*Fünftens:* Dieses Niveau wird noch weiter unterschritten, denn im Mittel der untersuchten Fälle werden nur etwa 50 Prozent der auferlegten Kompensationsmaßnahmen wie vorgesehen realisiert. Vielfach erfolgt die Realisierung gar nicht, nur unvollständig, in modifizierter Form, unter Nichtbeachtung zeitlicher Fristen oder die Maßnahmen werden nicht dauerhaft erhalten. Auf Grund dieser Umsetzungsdefizite bleiben erhebliche Restschäden an Natur und Landschaft zurück, die sich angesichts der Vielzahl der Eingriffe zu einem gravierenden Problem entwickeln.

Die Eingriffsregelung verfehlt deswegen in vielen Fällen auch ihren Beitrag zum Artenschutz. Nehmen wir hierfür aus dem oberen Tausend der in

Deutschland gefährdeten Arten eine stellvertretend für alle heraus, die weder schon exotisch selten, noch eine Allerweltsart ist: den Steinkauz.

Der Steinkauz ist in Deutschland stark gefährdet. Die Kölner Bucht ist mit etwa 800 Paaren eines der Dichtezentren der Art. Das ist etwa ein Zehntel des deutschen Bestandes. Der Steinkauz besiedelt hier das obstbaumbestandene Grünland am Rand der Ortschaften. Der Bestand steht in einem 1.000 km<sup>2</sup> großen Gebiet unter wissenschaftlicher Beobachtung der „Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.“ (EGE). 1992 lebten in diesem Gebiet 330 Brutpaare. 2002 war der Bestand auf 275 Brutpaare gesunken. Das ist ein Verlust von annähernd 20 % in 10 Jahren. In den letzten Jahren sank der Bestand weiter um etwa 5 Paare pro Jahr.

Die Verluste gehen zu 80 % auf das Konto neuer Baugebiete. In von der EGE überprüften Flächennutzungsplänen geben die Kommunen nahezu ein Viertel aller Steinkauzlebensräume für neue Baugebiete frei. Einen Ausgleich für die vorbereitete Zerstörung von Steinkauzlebensräumen sieht keiner der überprüften Flächennutzungspläne vor. Die Städte und Gemeinden unterstellen lediglich die Möglichkeit eines Ausgleichs im Baugebiet, wofür aber die tatsächlichen Voraussetzungen regelmäßig fehlen. Dabei steht der Steinkauz nicht für sich allein, sondern für eine ganze Lebensgemeinschaft des ländlichen Raumes.

Leider spricht nichts dafür, dass die Untersuchungsergebnisse der EGE untypische Einzelergebnisse sind - im Gegenteil, wie eine im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführte Untersuchung am Beispiel von vierhundert untersuchten Flächennutzungsplänen auch empirisch gezeigt hat. Mehr als 90 % der überprüften Flächennutzungspläne erwiesen sich wegen der mangelnden Berücksichtigung von Naturschutzbelangen als rechtsfehlerhaft. Zu einer gerichtlichen Überprüfung kommt es aber so gut wie nie, denn die Naturschutzverbände haben nicht die Möglichkeit, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne hinsichtlich der Berücksichtigung von Naturschutzvorschriften überprüfen zu lassen. Die Naturschutzbehörden sind zu schwach, eine Korrektur der Fehler durchzusetzen. Ihre Mitwirkungsrechte an Bauleitplänen wurden zudem noch 1998 beschränkt.

Befunde wie diese haben einen Richter am Bundesverwaltungsgericht vor nicht langer Zeit zu folgendem Urteil veranlasst: *"Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde erklärtermaßen geschaffen, um der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft und dem damit einhergehenden Artenschwund entgegenzuwirken. Indes sind sich alle Beobachter einig, dass dieses Ziel verfehlt worden ist. Die erhoffte Umkehr ist nicht eingetreten. Der Landverbrauch geht ungebremst weiter."*

## Strommasten: Das banal Aussterben

Bestimmte Typen von Mittelspannungsmasten – nicht die großen Überlandleitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes – sind der Grund für den Tod zahlreicher Vögel. Bei Berührung spannungsführender Teile der gefährlichen Masten können die Vögel aufgrund ihrer Größe leicht Erd- und Kurzschlüsse verursachen, die zu einem tödlichen Stromschlag führen. Allein in Deutschland wird der Bestand solcher Masten auf 350.000 geschätzt - mit dramatisch hohen Verlusten zahlreicher Vogelarten, vor allem Greifvögeln und Eulen. Dieser Gefahr erliegen Vögel unabhängig vom Grad ihrer Fitness und ohne aus der Gefahr lernen zu können. Darunter sind auch solche Arten, die international gesehen zu den hochgradig gefährdeten Arten zu rechnen sind.

Beispielsweise sind mehr als ein Viertel der der EGE vorliegenden Fundmeldungen beringter Uhus Stromopfer. Im Jahr 2007 beispielsweise registrierte die EGE zehn durch Strom getötete Uhus allein im Gebiet der Eifel. Dabei gilt die Eifel hinsichtlich der Umrüstung gefährlicher Masten als Vorzeigebiet der Stromwirtschaft. In der Eifel enden nach vorsichtigen Schätzungen pro Jahr etwa 50 Uhus auf diese Weise. Das entspricht ungefähr einem Viertel des gesamten Nachwuchses einer Brutsaison. Die Dunkelziffer dürfte überall hoch sein, denn nirgends werden Strommasten auf Opfer hin untersucht.

Dabei sind längst technische Lösungen für eine vogelschutzkonforme Konstruktion neuer Masten und das Nachrüsten alter Masten entwickelt worden. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber 2002 die Errichtung gefährlicher Masten strikt untersagt und zudem die Netzbetreiber verpflichtet, alle alten hochgefährlichen Masten innerhalb einer zehnjährigen Frist vogelsicher umzurüsten. Unstrittig ist, dass ein Mast nicht erst dann als hoch gefährlich gilt, wenn daran nachweislich Vögel zu Tode gekommen sind, sondern wenn der Masttyp generell ein hohes Gefahrenpotential für Vögel aufweist.

Heute, zweieinhalb Jahre vor dem Ablauf der den Netzbetreibern gesetzten Frist, sollte die Zahl der gefährlichen Masten deutlich reduziert sein, zumal sich die Stromwirtschaft bereits in den 1980er Jahren zu einer Umrüstung der Masten selbst verpflichtet hatte. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Die bis Ende 2012 geschuldete Umrüstung der alten Masten verläuft schleppend. Lange Zeit haben sich die Netzbetreiber damit begnügt, nur die Masten (nicht aber die Masttypen) zu entschärfen, an denen ihnen tote Vögel nachgewiesen wurden. Viele Maßnahmen waren zudem nur wenig wirksam und entsprechen nicht dem Stand der Technik.

Auch die Beschränkung auf wenige Gebiete – etwa die Europäischen Vogelschutzgebiete – ist ungesetzlich und in der Sache unzureichend. Die Aktionsräume der Stromschlag gefährdeten Arten reichen nämlich über einzelne Gebiete weit hinaus. Insoweit ist jeder ungesicherte Mast hoch gefährlich ganz gleich wo er steht.

Die Netzbetreiber haben zudem nach 2002 widerrechtlich neue gefährliche Masten aufgestellt. Statt die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes anzunehmen, haben einige Netzbetreiber die Hälfte der ihnen gewährten Frist ungenutzt verstreichen lassen. RWE, einer der vier größten Stromnetzbetreiber in Deutschland, hat noch Ende 2008 die Pflicht zur Umrüstung aller gefährlichen Masten schlicht bestritten.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hatte den Konzern in dieser Haltung mit einer Anfang 2008 geschlossenen Vereinbarung unterstützt. Diese Vereinbarung sah eine Umrüstung lediglich in den Vogelschutzgebieten (4,5 %) zuzüglich 10 % der Landesfläche vor. Das Unternehmen gab diese Abmachung erst Ende 2008 unter öffentlichen Druck auf. Auslöser war die Berichterstattung über einen Uhu, der im November 2008 an einem widerrechtlich nach 2002 errichtetem Mast zu Tode gekommen war.

Zwar ist die gesetzlich geschuldete Umrüstung der Masten Sache der Netzbetreiber. Die Länder haben aber darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts eingehalten werden. Die Länderumweltministerien müssten sich dazu zunächst einen Überblick über die Zahl der zu entschärfenden Masten verschaffen. Diese Informationen liegen den Netzbetreibern zumeist selbst nicht vor, so dass die meisten Umweltministerien bis heute keine verlässlichen Informationen über die Anzahl der gefährlichen Masten in ihrem Land haben.

Aufgrund dieser Informationsdefizite sind die meisten Länder kaum über den Stand der Umrüstung im Bilde und insoweit auch nicht im Stande, den Fortgang der Umrüstung zu beurteilen und wenn nötig auf die Durchsetzung der Pflichten gegenüber der Stromwirtschaft zu drängen.

Die Größenordnung des Problems verdeutlicht eine Stichprobe, die die EGE im Januar 2009 im Gebiet des Westerwaldes gemacht hat und vermutlich mit einem ähnlichen Ergebnis in beinahe jeder anderen Region Deutschlands hätte machen können: Im Gebiet des Messtischblattes Waldbreitbach – das ist ein 125 km<sup>2</sup> großes Gebiet in den rheinland-pfälzischen Kreisen Neuwied und Altenkirchen – stehen 802 Mittelspannungsmasten. Von diesen erwiesen sich 616 als für Vögel hochgefährlich. Das sind 76,8 %; nur 23,2 % wiesen keine Beanstandungen auf.

Damit liegen erstmals systematisch erhobene Informationen über Masten eines größeren zusammenhängenden Gebietes vor. Rechnet man diese Zahl auf den Westerwald mit einer Fläche von insgesamt 3.000 km<sup>2</sup> hoch, muss dort mit etwa 13.000 für Vögel hochgefährlichen Mittelspannungsmasten gerechnet werden. Auf ein Revier eines Uhu-paares kommen damit statistisch gesehen 54 gefährliche Masten, auf das Revier eines Schwarzstorches sogar mehr als 300. Die Masten stehen insbesondere in den waldfreien Bachtälern, wo Greifvögel und Eulen bevorzugt jagen und Masten gerne für die Ansitzjagd nutzen. Dort gefährden die Masten auch Schwarzstörche.

Auch dann, wenn die Netzbetreiber die Reichweite ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Vogelschutz an Mittelspannungsmasten nicht länger bestreiten, ist Skepsis angebracht. Die Unternehmen könnten darauf vertrauen, dass die Versäumnisse von niemandem aufgedeckt werden – von den wenigen staatlich bestellten Mitarbeitern in den Vogelschutzwarten nicht und nicht von der Schar der Hobby-Ornithologen im Land. Denn die wenigsten Vogelschützer sind in der Lage, gefährliche von ungefährlichen Masten zu unterscheiden oder willens, Masten auf Todesopfer hin abzusuchen und sie den Stromkonzernen vorzuhalten. Diese Konzerne stehen eher des Kohlendioxid-ausstoßes ihres Kraftwerkbestandes und hoher Energiepreise wegen in der öffentlichen Kritik.

### **Energie vom Acker: Das subventionierte Aussterben**

Im Namen des Klimaschutzes weitet sich in Deutschland der Energiepflanzenanbau aus. Der Anbau hat hier mit mehr als 4.000 Biogasanlagen eine eigene Dynamik angenommen. Darin wird vor allem aus Mais Energie erzeugt. Eine 500 kW-Anlage benötigt jährlich z. B. eine Maisanbaufläche von rund 250 ha. Die landwirtschaftlichen Unternehmen bestimmen allein darüber, was sie anbauen. Sie produzieren für einen wachsenden Energiemarkt. Mais nimmt bereits ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. 2007 lag der Anteil in acht Landkreisen schon über 30 %. In Deutschland wird auf 2,1 Mio. ha Mais angebaut. Zum Vergleich: Der Flächenanteil aller Naturschutzgebiete ist nur etwa halb so groß.

Die mit Mais bestellten Flächen sind extrem artenarm und beispielsweise für die meisten Vogelarten der Agrarlandschaft unbewohnbar. Zudem führt der Anbau etwa für Greifvögel und Eulen zu einer drastischen Verknappung der Nahrungstiere, denn der Mais bildet rasch hohe und geschlossene Bestände. Die Flächen fallen deshalb für die Jagd auf Kleinsäuger und –vögel insbesondere in der Zeit aus, wenn Nahrung am wichtigsten ist: während der Jungenaufzucht.

Der enorme Zuwachs an Mais an der Anbaufläche geht auf die garantierte Vergütung von Strom zurück, welche die Stromwirtschaft nach dem Erneuerbaren Energiengesetz den Erzeugern von Strom aus Biogas zahlen muss – eine Subvention für regenerative Energie, die jeder Stromkunde zahlt. Der so erzeugte Markt für nachwachsende Rohstoffe verändert die Landschaft nachhaltig.

Der bereits dramatische Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen während der letzten 40 Jahre zunehmender Rationalisierung und Intensivierung ist deshalb nicht zum Stillstand gekommen, sondern wir erleben eine neue, vermutlich letzte Drehung der Spirale.

Verlierer der Entwicklung ist auch das Grünland. Dabei ist dessen Anteil beispielsweise in Niedersachsen in den letzten 25 Jahren bereits um ein Drittel geschrumpft. Rinder und Milchkühe grasen nicht mehr auf der Weide. Das Vieh steht heute ganzjährig im Stall und frisst wie Biogasanlagen Mais. Nahezu die gesamte Tierproduktion hat sich vom Grünland losgesagt. Der Leitspruch des letzten deutschen Bauerntages hätte nicht treffender gewählt werden können: „Wir ackern für Deutschland“, auch wenn dabei selbstverständlich an die nationale Imagepflege des Berufsstandes und nicht im Entferntesten an den Verlust von Weiden und Wiesen gedacht war.

Die Veränderungen haben den gesamten Agrarraum und dort viele Arten der Normallandschaft erfasst. Unter den heute gefährdeten Arten sind bemerkenswerter Weise gerade solche Arten, die bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts als Kulturfolger galten. Einige Beispiele verdeutlichen das Ausmaß des Niederganges der letzten 25 Jahre: Der Bestand von Uferschnepfe, Bekassine und Kiebitz, Leitarten des Feuchtgrünlandes, sank um mehr als 50 % auf wenige tausend Paare. Feldlerche, Feld- und Haussperling, Rauch- und Mehlschwalben nahmen im selben Zeitraum um mehr als 20 % ab.

Zwar gibt es auch Arten, deren Bestände beträchtlich wachsen; die Vogelarten der Agrarlandschaft gehören nicht dazu. Am ehesten erholen sich Bestände der Arten, die von den mit der Düngerfracht aus der Landwirtschaft wachsenden Weißfischbeständen in den Gewässern profitieren und nicht mehr bejagt werden. Das gilt für die Symbolarten des Artenschutzes Fisch- und Seeadler mit jeweils etwa 500 Brutpaaren und – allerdings mit deutlich weniger gesellschaftlicher Akzeptanz – den Kormoran. Auch der sich auf mehr als 5.000 Brutpaare binnen weniger Jahrzehnte vervielfachte Kranichbestand ist weniger Ausweis für den Erfolg des Artenschutzes. Die Gründe könnten buchstäblich als energiereiches Futter auf dem Feld der europäischen Landwirtschaft liegen – nämlich als Maiskörner zur Zeit des Zuges.

## Ausblick

So wie die Dinge liegen hat der Schutz der Biodiversität am ehesten in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 eine Chance. Dieses Netz umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete. Ihre Einrichtung verdanken sie dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, nämlich der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dieses Netz einzurichten, es zum Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Arten zu entwickeln, Schaden von ihm abzuwenden und es zu diesem Zweck unter einen ausreichenden Schutz zu stellen. Natura 2000 ist der Beitrag der Europäischen Union zum Schutz der Biodiversität in der Welt. In Deutschland umfasst dieses Netz etwa 15 % der Landfläche und etwa 40 % der marinen Fläche.

Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts untersagen die Zulassung von Plänen und Projekten, wenn sie ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine zumutbare Alternative gegeben ist oder keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses für Plan oder Projekt vorgebracht werden können. Im Falle betroffener besonders seltener Lebensraumtypen und Arten sind die Zulassungsvoraussetzungen sogar noch weiter eingengt.

Deutschland hängt allerdings mit der Unterschutzstellung seiner Natura 2000 Gebiete hinterher. Die Naturschutzbehörden sind hier bis auf Jahre hinaus mit der Sicherung dieser Gebiete ausgelastet – nicht selten zu Lasten des Schutzes der übrigen Natur und Landschaft. Dabei handelt es sich gar nicht um ein Netz von Gebieten, sondern um Einzelgebiete, die noch auf eine ebenfalls gemeinschaftsrechtlich verlangte Vernetzung warten. Eine solche Vernetzung ist auch deswegen wichtig, um den Arten räumliche Anpassungen an den Klimawandel zu ermöglichen.

Der Schutz der Biodiversität stößt insbesondere auf den Widerstand der Landwirtschaft. Das gilt auch für den Schutz der Natura 2000 Gebiete, wo diese – was häufig der Fall ist – landwirtschaftliche Nutzflächen (z. B. die Rast- und Überwinterungsgebiete nordischer Gastvögel wie Schwäne und Gänse oder auch Grünland zum Schutz der Watvögel) einschließen.

Die notwendigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung würden zwar nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen, bei den staatlichen Stellen ist aber eine deutliche Zurückhaltung spürbar, die landwirtschaftliche Bodennutzung zu reglementieren.

Die Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ist deshalb auch in den Schutzgebieten vor allem von den landwirtschaftlichen Unternehmen abhängig, ohne diese in jedem Fall dazu verpflichten zu können. Für die Akzeptanz der Grundeigentümer muss nötigenfalls gezahlt werden. Dabei müssen die finanziellen Aufwendungen mit den bei einer einschränkungsfreien Bewirtschaftung erzielbaren Erlösen konkurrieren. Dafür fehlt im Naturschutz zumeist das Geld.

Insofern ist die Aufgabe Natura 2000 keineswegs abgeschlossen, sondern mit ihrer Bewältigung wurde gerade erst begonnen. Seitdem die Herausforderung erkannt worden ist, heißt es in großen Teilen von Staat und Gesellschaft, Natur nur noch dort und soweit schützen zu wollen, wie es das Gemeinschaftsrecht zwingend verlangt – „eins zu eins und kein Draufsatteln mehr“. Darauf ließe sich beinahe gelassen antworten: „Ja, bitte. Wenigstens das.“

Nun haben wir am Ende dieses Beitrags den Kern des deutschen Artenschutzrechts noch gar nicht erwähnt. Das Bundesnaturschutzgesetz nimmt fast 2.600 Pflanzen- und Tierarten teils in besonderen und teils in besonders strengen Schutz. Es schützt Leib und Leben dieser Arten, auch ihre Standorte, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und diese Arten auch vor schweren Störungen. Das sind nicht gerade wenige, aber doch nur 3,4 % der in Deutschland vorkommenden Arten.

Vor allem aber: Der Gesetzgeber hat Land- und Forstwirtschaft sowie Eingriffe von Staat, Wirtschaft und Kommunen und mithin die Hauptverantwortlichen schwindender Biodiversität von den Schädigungs- und Störungsverboten weitgehend ausgenommen.

Die Zugriffsverbote gelten für diese Handlungsfelder nur für weniger als 600 Arten, nämlich soweit europäische Vogelarten (in Deutschland 466 Arten) und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (132 Arten) betroffen sind. Zudem gelten diese Verbote für die genannten Handlungsfelder auch nur unter eingeschränkten Bedingungen. So kommt es, dass z. B. ein Spaziergänger bestimmte Wiesenblumen nicht ausgraben oder abpflücken, ein ganzes Wiesental mit Vorkommen dieser Arten aber ganz legal bebaut oder umgepflügt werden darf. Und natürlich gelten die Schädigungs- und Störungsverbote für Tierfotografen.

Immerhin: Das sich in seinem harten Kern dem Gemeinschaftsrecht verdankende Artenschutzrecht hat in einer Reihe von Planungen dem Schutz bestimmter Arten zur Durchsetzung verholfen. Auf diese Weise erhielt der Schutz von Arten wie Feldhamster, Mopsfledermaus, Kammolch, Wachtelkönig oder Steinkauz einen in der Planungspraxis bis dahin nicht gekannten Stellenwert – allerdings zumeist erst nach einem Ur-

teil der Verwaltungsgerichte. Politik, Wirtschaft und Teile der Öffentlichkeit haben darauf mit Verwunderung, Unverständnis oder auch Gegenwehr reagiert. Die beiden wichtigsten Grundlagen des Artenschutzrechts – Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie – sind deshalb vor allem in Deutschland immer wieder mit der Forderung nach Abschwächung und Lockerung konfrontiert.

Das Internationale Jahr der Biodiversität reiht sich ein in die Themenliste der Internationalen Jahre zur Beförderung kultureller oder humanitärer Anliegen. Vielleicht wird es einen Ruck auslösen. Wahrscheinlich ist das nicht. 2011 gibt es ein neues Internationales Jahr. Dann zum Schutz der Wälder.